

Merkblatt Rentnerinnen/Rentner, Nichterwerbstätige und Dienstleistungsempfängerinnen/Dienstleistungsempfänger (EU-25/EFTA)

Für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern

1. Personen, welche zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-25/EFTA-Staates, die zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen wollen (Rentnerinnen/Rentner, nichterwerbstätige Personen und Empfängerinnen/Empfänger von Dienstleistungen (Aufenthalt zu medizinischer Behandlung, Kuren, etc.)).

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen/Bürger in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen können.

2.2 Krankenversicherung

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, welcher sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Einkommens- und Vermögensnachweise (Bankbelege, Rentenbestätigungen, etc.)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Schriftliche Bestätigung der zuständigen Krankenanstalt, wie lange mit der vorgesehenen Behandlung zu rechnen ist (für Dienstleistungsempfängerinnen/Dienstleistungsempfänger)
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen etc.) oder schriftliche Erklärung, dass keine Verpflichtungen bestehen.

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt sind nach erfolgter Einreise und Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit separatem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.